



Neues in Sachen

DATENSCHUTZ

Ab dem 25. Mai gelten europaweit die Vorschriften und Maßgaben nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)-und dies auch für Vereine und Verbände. Ist Ihr Verein fit für diese neue Datenschutzverordnung?

Viele Grundsätze, die bereits jetzt Gültigkeit haben, sind auch in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen und bleiben somit erhalten. Hierzu zählen unter anderem die Grundsätze des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt oder auch der Grundsatz der Datensparsamkeit. Ferner besteht für Vereine und Verbände auch weiterhin die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ein Verein muss immer dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Neu hingegen ist jedoch, dass der Datenschutzbeauftragte der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss.

Das frühere „Jedermanns-Verfahrensverzeichnis“ wurde in der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr berücksichtigt. Hingegen findet man das frühere Verzeichnis in modifizierter Form und unter dem Begriff „Verarbeitungsverzeichnis“ in Art. 30 DSGVO wieder. In diesem Verarbeitungsverzeichnis müssen sämtliche Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestehen, aufgeführt und genau beschrieben werden. Unter anderem muss sichergestellt sein, dass datenschutzrechtliche Belange bei Beginn oder Änderung eines jeden Prozesses im Verein



Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

und Verband Berücksichtigung finden.

Die Pflicht zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen (bei Weitergabe von datenandritte) wie in § 11 BDSG-alt, besteht weiterhin fort. Zukünftig können solche Verträge nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch abgeschlossen werden. Daneben finden sich an den unterschiedlichsten Stellen in der DSGVO Mo-

difikationen oder Änderungen, z. B. die neuen Grundsätze: Privacy by design, Privacy by default, One-Stop-Shop, Erhöhung der Bußgelder, zusätzliche Voraussetzungen bei Einwilligungen, neue Rechte der Betroffenen.

PRAXIS-TIPP:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind)
- Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO
- Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung mit externen Dritten gemäß Art. 28 DSGVO
- Überarbeitung von Einwilligungserklärungen gemäß den Vorgaben der DSGVO
- Prüfung und Sicherstellung der TOMs (= technischen und organisatorischen Maßnahmen)
- Erstellung eines Sicherheitskonzeptes
- Sicherstellung der Betroffenenrechte

Diese Aufzählung stellt lediglich eine exemplarische Aufstellung dar und ist nicht abschließend.

**Aus Baden vokal
Ausgabe März 2018**